

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

08. Dezember 2017 - öffentlich Tagesordnungspunkt 7

Bearbeiterin: Bettina Pany

VORLAGE:
(PA/VV) 9/95d

Anlage: 1

Vorgang:
(PA/VV) 9/95 -95c**Änderung des § 6 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2016 eine Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. In § 6 der Satzung war dabei die Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten auf 35 € je Sitzung festgelegt worden.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/ÖDP/Die Linke vom 14.10.2016 hat sich der Ältestenrat am 24.04.2017 erneut mit der Angelegenheit befasst.

Der Ältestenrat hat die Empfehlung ausgesprochen, den § 6 dahingehend zu ändern, dass Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendenden 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen bis zu einem Maximalbetrag von 50 € je Sitzung erstattet werden, wobei die Auszahlung nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises erfolgen soll.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung des § 6 „Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten“ der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend der Anlage.



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 33 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i.d.F. vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2016 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Fraktionsvorsitzenden, der Sprecher von Gruppen sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse einschließlich der beratenden Mitglieder.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen und Besichtigungen, soweit der Regionalverband Heilbronn-Franken hierzu eingeladen hat oder die Teilnahme vorher vom Regionalverband genehmigt worden ist, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, wenn diese zur Vorbereitung von Angelegenheiten des Regionalverbands dienen und der Verbandsverwaltung mitgeteilt werden,

eine Pauschalvergütung von

40,00 Euro.

2. Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form

einer Pauschalvergütung von

60,00 Euro.

3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro und die Sprecher der Gruppierungen von 75,00 Euro. Daneben wird Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gewährt.

- Die ehrenamtlich Tätigen erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 Ersatz für die ihnen tatsächlich entstehenden Fahrtkosten wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung von § 5 Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung. Daneben wird kein Ersatz von Reisekosten gewährt.

§ 3

Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Funktion erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Entschädigungen gemäß § 2.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter

- Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

| | |
|---|-------------|
| für den Verbandsvorsitzenden | 350,00 Euro |
| für den 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 100,00 Euro |
| für den 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | 50,00 Euro |

und Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 und 2.

- Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstaussfall.

§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Förderung der Arbeit der Fraktionen

Die Fraktionen bzw. Gruppen der Verbandsversammlung erhalten zur Deckung ihrer durch die Fraktionsarbeit entstehenden Geschäftsausgaben eine jährliche Sachkostenpauschale, die sich aus einem Sockelbeitrag und einer Mitgliedspauschale zusammensetzt:

- Sockelbeitrag pro Fraktion bzw. Gruppe und Jahr
Euro 205,--
- Mitgliedspauschale pro Fraktions-/ Gruppenmitglied und Jahr 25,-- Euro

Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte, sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Die Auszahlung der Sachkostenpauschale erfolgt zum 30.6. an die Fraktionskasse.

§ 6

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35,-- € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

neu § 6

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigungszahlung bis zu einem Maximalbetrag von 50,-- € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalverbands Franken über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Heilbronn, den 08.12.2017

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender